

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke

## Calw und Neuenbürg.

Nro. 38.

Mittwoch den 23. September

1829.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamtsgericht Calw. Todeserklärung eines Verschollenen. Philipp Jakob Neutter von Calw ist verschollen und hat das 70. Jahr bereits zurückgelegt. Derselbe wird nun hiemit für **tot** erklärt, und es werden dessen etwaige Leibesherrn aufgefordert, binnen 90 Tage ihre Ansprüche an das von Neutter hinterlassene Vermögen im Betrage von 300 fl. geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser 90 Tage und wenn innerhalb dieser Zeit keine Nachricht von dem Leben des Philipp Jakob Neutter einläuft, das Vermögen desselben unter dessen bekannte Erben, landrechtlicher Ordnung gemäß, würde vertheilt werden.

So beschlossen im Königlichen Oberamts- Gericht Calw, den 10. September 1829.

Oberamtsrichter.  
S i n c h.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Es ist angefragt worden, ob und in wie weit die Gemeinderäthe von auswärtigen Frauenspersonen, die einen Ortsbürger heirathen, eine Sportel für sich einzuziehen berechtigt seyen?

Hierauf wurde zu erkennen gegeben, daß da dergleichen einheirathende Weibspersonen von Rechtswegen, ohne besondere Ausnahme des Bürgerrechts ihrer Ehemänner theilhaftig werden, und die Erwägung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieser Einheirathung nach den Bestimmungen des Art. 19 des Bür-

gerrechtsgesetzes das Recht an sich nicht entziehen, sondern nur den Gemeinden und ihren Vorstehern die Befugniß zur Einsprache verleihen kann, auch ein Sportel Bezug für die Gemeinderäthe hiebei im Allgemeinen nicht zulässig, und nur in dem Fall erlaubt sey, wenn eine Weibsperson, welcher der Art. 19 des Bürgerrechtsgesetzes entgegen steht, zum Zweck ihrer Heirath mit einem Ortsbürger in das Gemeindebürgerrecht wirklich aufgenommen wird. Hienach haben sich die Ortsvorsteher in vorkommenden Fällen zu achten. Den 11. September 1829.

K. Oberamt Calw. K. Oberamt Neuenbürg.  
Regierungsrath Smelin. Hörner.

Durch den Erlaß des K. Steuer Kollegiums vom 19. Juny 1827 sind zu Kontrolirung der Schlachtaccise Entrichtung einige Bestimmungen gegeben, welche nach neueren Erfahrungen nicht mehr allgemein festgehalten, und daher zu genauer Beobachtung in Erinnerung gebracht werden. Zugleich sieht man sich aber auch veranlaßt, folgende weitere Bestimmungen zu ertheilen:

1.) Jeder Metzger, und mit dem Metzgen sich befassende Wirth hat, so bald er ein Stück Vieh erkauf hat, er mag es sogleich schlachten oder nicht, dem Ortsacciser die Anzeige davon zu machen, und gleichzeitig die Urkunde darüber zu übergeben.

2.) Von jedem Wiederverkauf eines Stück Viehes haben die Metzger und Wirthe, wie andere Unterthanen, dem Ortsvorsteher ihres Wohnorts eine Anzeige zu machen, der denselben in das Verkaufsregister anzunehmen und dem Ortsacciser ein Certificat darüber zuzustellen hat. — Diese Certificate hat der Acciser dem Schlacht Accise Register anzuschließen.

weidungszei-  
n oder in  
ennabar zu  
ei dem D-  
eine Fabr-  
achahmung  
t.  
Stoffe und  
a Gewerbe  
am in Ab-  
nländischen  
en Bestim-  
sind hie

ang  
eines Dr-  
gerung der  
and Fabri-  
erfertigung  
, die bis  
ndet.  
und zum  
sweise zu-  
nzuhalten,  
figen ist,

heffel Din	fr.	fr.
	fr.	fr.
	fr. 12	fr.
	fr.	fr.
	fr.	fr.
	fr.	fr.
m	4	fr.
	7	fr.
	6	fr.
	5	fr.
	6	fr.
	8	fr.



3.) Vor Einsendung dieses Registers hat der Aciser in Absicht desjenigen von Metzger und Wirthen erkaufte Viehes, wovon die Schlachtaccise nicht bezahlt, oder wovon ihm kein Certificat über den Wiederverkauf zugekommen ist, die s. d. 19. Juni 1827 angeordnete Untersuchung in den Ställen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und wenn kein Mangel gefunden wird, dieß am Ende des Registers zu bemerken, die Urkunde aber zu behalten, bis eine Veränderung mit dem Vieh vorgeht.

Den Metzger und Wirthen sind diese Anordnungen mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß sie im Fall einer Contravention gegen dieselben zur Strafe werden gezogen werden. Den 11. Sept. 1819.

K. Oberamt  
Calw.

K. Oberamt  
Neuenbürg.

Regierungsrath S m e l i n.      H ö r n e r.

Die Gemeinde Unterlenningen ist genöthigt ein neues Schulhaus zu bauen, das auf 4770 fl. überschlagen ist. Da der Armenkasten ganz mittellos ist, so fällt der ganze Kosten auf die Gemeinde, die bereits sehr verschuldet ist, und so wenige Revenuen hat, daß alljährlich ein großer Gemeindefschaden umgelegt werden muß. So arm die Gemeinde ist, (die ärmste im hiesigen Oberamt) so arm sind auch die Bürger, von denen die meisten nur  $\frac{1}{4}$  höchstens  $\frac{1}{2}$  Jahr Nahrung von ihren Gütern haben, sie sind also außer Stand eine weitere Last zu tragen.

In Berücksichtigung der traurigen Lage der Gemeinde, und der einzelnen Bürger, hat daher das königliche Ministerium des Innern gnädigst gestattet, daß der Gemeinderath die öffentliche Mildthätigkeit, und insbesondere diejenige der vermöglicheren Stiftungen durch eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern in Anspruch nehmen dürfe. Auf Ansuchen des gemeinschaftlichen Oberamts Kirchheim findet sich nun die unterzeichnete Stelle zu der Aufforderung an die Stiftungs- und Gemeinderäthe bewogen, jener hilfsbedürftigen Gemeinde, einen wenn auch nur kleinen Beitrag aus irgend einer ihrer Ortsklassen beizusteuern, insbesondere aber dürften die vermöglicheren Stiftungen etwas leisten. Die gemeinschaftlichen Aemter wollen binnen 14 Tagen die unterzeichnete Stelle benachrichtigen, ob und welche Beiträge verwilligt worden seyen, und wann dergleichen Verwilligungen stattfanden, so ist der Geldebelauf zugleich an die unterzeichnete Stelle einzusenden. Calw, den 18. Sept. 1829.

Gemeinschaftl. K. Oberamt.

An der Enz zwischen Neuenbürg und Höfen ist eine Erweiterung des Flußbettes vorzunehmen, welche

nach dem vorliegenden Ueberschlage 227 fl. 6 fr. kostet. Diese Arbeit wird am Donnerstag den 15. October Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Neuenbürg in Abstreich gegeben, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Dieß haben die Ortsvorsteher gehdrig bekannt zu machen. Neuenbürg, 15. Sept. 1829.

K. Oberamt  
H ö r n e r.

### Stadtrath Calw.

Calw. Wimberger Höfe. Der Pacht derselben hört mit Georgii 1830 auf, und ist also zu erneuern. Nachdem ein Theil der bisher in halben Morgen verliehenen Fläche zu sogenannten Allmand Stücklen für die Bürgerschaft bestimmt worden ist, und die Verfügung über die beiden Hofgüter erst später getroffen werden wird; so sind vor der Hand zur Wiederverpachtung auf 6 Jahre blos 65 halbe Morgen bezeichnet, welche am Montag den 28. Sept. d. J. Nachmittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Ausschreib wieder stückweise werden verliehen werden. Jeder Pächter hat einen tüchtigen Bürgen zu stellen. Die zur Verleihung kommenden halben Morgen sind mit Stöcken, die die Nummer angeben, bezeichnet, und können nach denselben von den Liebhabern in Augenschein genommen werden. Den 21. Sept. 1829.

Stadtrath.

H e ß, Stadtschultheiß.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Dankagung. Ich mache hiemit allen denjenigen Freunden und Bekannten meinen herzlichsten Dank welche meine selige Gattin so theilnehmend an das Grab begleiteten, so wie für die während ihres so langen Krankenlagers erwiesenen Wohlthaten. Gehorsamst empfehlen wir uns dem ferneren Wohlwollen. Die Hinterbliebenen: Daniel K o h l e r, mit seinen Kindern.

— Unterzeichneter ist gesonnen, bis nächst Martini ein Logis zu vermieten, bestehend in 1 Stube samt Stubenkammer, 1 Küche, 2 Dehrnkammern, Holzplatz, auch wird auf Verlangen ein Theil des Kellers abgetreten. Daniel K o h l e r, im Hengstatter Gäßle.

— Bei Unterzeichnetem ist zu haben: Franz Salesius Riembauer, Priester und Pfarrer zu Mandelstadt in Baiern, Mörder seiner Geliebten; eine viel grausamere Geschichte, als die des Helfers Brehm zu Neut-

lingen. Preis 4 Kr.

Buchbinder Beck.

— Es ist vor einiger Zeit ein mit Silber beschlagener hölzerner Ulmer Pfeifenkopf mittlerer Größe in der Stadt verloren gegangen. Wer ihn besitzt, wird gebeten, ihn gegen vollen Ersatz des Werthes beim Ausgeber dieß abzugeben, da derselbe für den rechtmäßigen Eigenthümer besonderen Werth hat. Der Abgeber hat nicht nöthig, seinen Namen zu nennen.

— Schwanenwirth Sayer hat auf Martinii aus einer Pflegschaft gegen 2fache Versicherung 600 fl. auf einen oder mehrere Posten auszuleihen.

— Auktions Anzeige. Unterzeichneter macht bekannt, daß er gleich Anfang Oktobers wieder eine Auktion abhalten will, wer auf diesem Wege etwas zu verkaufen wünscht, wird gebeten, es bald anzuzeigen oder einzuliefern an Rank, Kommissions Auktionär.

— Zu verkaufen: 1 in Eisen gebundenes 6 eimriges Faß, 1 detto ganz neu, zu 4 Eimern, auch etliche Fährlinge und kleinere Faßchen; bei Regine Stoll Bäckerin in der Badgasse.

— In der hiesigen Rothfärberei stehen 2 noch ganz gute Delfässer um billigen Preis zu verkaufen.

— Die von Apotheker Marggraff in Waiblingen erfundene und erprobte Haar Essen; und Pomade, die das Wachsthum der Haare befördern und dem Ausfallen derselben vorbeugen, sind nebst Gebrauchszettel zu haben, bei Ferdinand Georgii.

— Bekanntmachung der Lebensversicherungsbank in Gotha. Unterzeichneter bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die höchste Summe, welche von jetzt an bei der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha auf ein Leben versichert werden kann, in Folge des Anwachsens der wirklich abgeschlossenen Versicherungen auf mehr als zwei Millionen Thaler, von 5000 auf 6000 Thaler erhöht worden ist. Exemplare der Bankverfassung sind fortwährend unentgeltlich zu haben und Versicherungsanträge zu machen bei Ferdinand Georgii.

— Bei Unterzeichnetem sind angekommen, ganz neue holl. Voll Häringe das Stück a 6 und 7 Kr., womit er sich zu geneigtem Zuspruch bestens empfiehlt  
Karl Dreiß.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbreteln  
Jakob Friedrich Maier — Johannes Brenner.

Liebenzell. Scheibenschießen. Der Unterzeichnete wird bei günstiger Witterung Sonntag den 4. Oktober ein Recreationschießen geben; die dazu bestimmten Gewinne werden der Mehrzahl der geehrtesten H. H. Schützen zu wählen überlassen!; bitte die Herren Schützen Liebhaber in der Umgegend gehorsamst Theil daran zu nehmen.

Fried. Zoller, Inhaber des Obern Bads.

300 fl. liegen zum Ausleihen gegen Versicherung bereit. Auskunft hierüber giebt Präceptor Günter in Neuenbürg.

## Allgemeine Gewerbeordnung.

(Fortsetzung)

### Zweiter Abschnitt.

Von zünftigen Gewerben.

#### Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 10. Bezeichnung der zünftigen Gewerbe.

Zünftig sind diejenigen Gewerbe, die in der Beilage des gegenwärtigen Gesetzes verzeichnet sind.

Art. 11. Einführung, Aufhebung oder Veränderung des Zunftrechtes.

Die Einführung der Zünftigkeit bei einem bis dahin unzüftigen Gewerbe und die Aufhebung derselben bei einem zünftigen, desgleichen die Beschränkung des Arbeitskreises eines zünftigen Gewerbes, ist Gegenstand der Gesetzgebung.

Dagegen können im Wege der Verordnung Arbeiten, die einem Gewerbe ausschließend angehörten, für eine gemeinsame Zuständigkeit mehrerer Zünfte erklärt, und mehrere gleichartige zünftige Gewerbe in ein einziges vereinigt werden.

Art. 12. Vorbedingungen des Betriebs eines zünftigen Gewerbes.

Der selbstständige Betrieb eines zünftigen Gewerbes ist a) durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit; b) durch die Erlangung des Meisterrechts bei der betreffenden Zunft, und c) durch den Besitz des Gemeindebürger- oder Weisheitsrechts am Orte der Gewerbe-Niederlassung bedingt.

#### Zweites Kapitel.

Von Zunftgenossen, ihren Klassen und Rechten.

#### Erste Unterabtheilung.

Lehrlinge.

Art. 13. Vorbedingung des Eintritts in die Lehre. Der Eintritt in die Lehre bei einem zünftigen Meister welcher das Verhältniß des zünftigen Lehrlings begründet, ist durch die Vollendung der gesetzlichen Schuljahre bedingt. Außerdem steht weder das Alter, noch die Geburt, noch der Stand der Eltern, noch das Religionsbekenntniß, oder der frühere Beruf des Lehrlings der Erlernung eines zünftigen Gewerbes im Wege.

Art. 14. Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrmeisters wird durch den Lehrvertrag bestimmt; in Ermanglung einer besondern Verabredung dient die Bestimmung der besondern Handwerksordnung oder bei

dem betreffenden Gewerbe gemeinhin Statt findende Gebrauch zur Richtschnur.

Art. 15. Anzeige des Lehrvertrags.

Der Lehrvertrag muß, wosern nicht über eine längere Probezeit Verabredung getroffen worden ist, spätestens 4 Wochen nach dem Austritte der Lehre dem Zunftvorstand angezeigt werden. Die Anzeige muß den Namen, das Alter und die Herkunft des Lehrlings, die Angabe des von ihm etwa früher ergriffenen und wieder aufgegebenen Berufs und über die Dauer der Lehre, über das Lehrgeld oder einen an die Stelle desselben tretenden Zusatz zu der eigentlichen Lehrzeit (Art. 24) oder über einen dem Lehrling zu reichenden Arbeitslohn getroffene Verabredung enthalten. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Angabe, so wie für die zeitige Erstattung der Anzeige, ist der Lehrmeister verantwortlich. Mit dem Ablaufe der bedungenen Probezeit, oder in Ermanglung einer dießfälligen Verabredung mit dem Ablauf der zur Anzeige festgesetzten Frist, wird der Lehrvertrag für beide Theile verbindend.

Art. 16. Berechnung des Lehrgelds für die einzelnen Lehrjahre.

In Ermanglung anderweitiger Verabredung wird angenommen, daß zwei Drittheile des festgesetzten Lehrgelds für die erste Hälfte der Lehrzeit bedungen seyen.

Art. 17. Unterbrechung der Lehrzeit.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Meisters abwesend oder längere Zeit durch Krankheit an der Arbeit gehindert war, so ist der Meister berechtigt, diese Unterbrechung an der zu erstehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Art. 18. Auflösung des Lehrvertrags vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Ursache und ohne Bewilligung des Meisters aus der Lehre tritt, hat dem Lehrmeister außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 16) noch eine besondere Entschädigung, welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesamtsumme des Lehrgelds nicht übersteigen darf, zu leisten, und kann, ehe er diese Verpflichtung erfüllt hat, von keinem andern Meister oder Fabrikanten desselben Gewerbes in die Lehre genommen werden.

Art. 19. Fortsetzung.

Wenn der Lehrmeister durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlung,

Bernachlässigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling gegründete Ursache zum Austritte gibt, so kann nicht allein der Lehrling von der so eben erwähnten Nachbezahlung entbunden, sondern auch der Meister nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 16) ganz oder zum Theil nachzulassen, oder zurück zu bezahlen. Jedoch soll die nachzulassende oder zurück zu bezahlende Summe den dritten Theil des ganzen Lehrgelds nicht übersteigen.

Art. 20. Fortsetzung.

Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen, so kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgelds (Art. 16) austreten.

Art. 21. Fortsetzung.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrmeister vor beendigter Lehrzeit entlassen, ohne solches erweislichermassen durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung seiner Zusagen u. selbst verschuldet zu haben, so finden die Bestimmungen des Art. 19 ihre Anwendung.

Art. 22. Fortsetzung.

Um die in den vorhergehenden Art. 18, 19 u. 21 festgesetzten Ansprüche geltend machen zu können, muß beziehungsweise der Lehrmeister oder der Lehrling von dem geschenehen Austritt oder der erfolgten Entlassung spätestens binnen 8 Tagen dem Zunftvorstande oder dem Ortsvorstande des Lehrmeisters Anzeige machen.

Art. 23. Fortsetzung.

Wenn der Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit durch den Tod des Lehrmeisters oder des Lehrlings sich auflöst, wenn der Meister den Lehrling aus einem rechtsgenügenden Grunde entläßt, oder aus Mangel an Arbeit nicht mehr zu beschäftigen im Stande ist, endlich wenn die angebliche Verschuldung des einen oder des andern Theils nicht vollständig erwiesen ist, so wird das Lehrgeld nur in so weit entrichtet, als es zur Zeit der Auflösung des Lehrvertrags verfallen war (Art. 16.) Die Meisters Wittve, wenn sie auch das Handwerk ihres verstorbenen Ehemanns mit Gesellen fortsetzt, ist weder zu einem Anspruch auf Fortsetzung des mit dem verstorbenen Ehegatten geschlossenen Lehrvertrags berechtigt, noch zu Fortsetzung desselben wider ihren Willen verpflichtet.

( Fortsetzung folgt. )